

1197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1982 09 17**

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Afrikanischen Entwicklungsfonds einen weiteren Beitrag in Höhe von 215 105 000 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Afrikani-

schen Entwicklungsfonds gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines weiteren Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich ist seit 1981 Mitglied des Fonds und beteiligt sich daher an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 215 105 000 S durch die Republik Österreich an den Afrikanischen Entwicklungsfonds im Rahmen einer allgemeinen Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 215 105 000 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesgutscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten geleistet werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Afrikanische Entwicklungsfonds ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Seit der Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds im November 1972 sind die Bank als Vertreterin ihrer afrikanischen Mitgliedsländer sowie auch nichtregionale Länder Mitglieder. Zum 31. Mai 1982 waren es 24 nichtregionale und 50 afrikanische Staaten.

Österreich ist mit Wirkung 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten (BGBI. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar (BGBI. Nr. 601/1981). Dieser Betrag ist in drei gleichen Raten jeweils am 29. Jänner 1982 bis 1984 zu bezahlen, und zwar zur Hälfte in bar und zur Hälfte durch den Erlag von Schatzscheinen.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht im Art. 7 vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für angezeigt hält, seine Vermögenswerte im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüft und eine allgemeine Aufstockung der Zeichnungen der Teilnehmerstaaten jederzeit genehmigen kann, wenn er dies für wünschenswert hält.

Die Verhandlungen zur 3. allgemeinen Wiederauffüllung wurden im Jänner 1981 in Nairobi begonnen und in Paris im Feber 1982 abgeschlossen. Anlässlich der Jahrestagung in Lusaka (5.—8. Mai 1982) trat die Resolution zu dieser Wiederauffüllung in Kraft, da 89% der Gesamtstimmen für die Resolution abgegeben worden waren. Es werden dem Afrikanischen Entwicklungsfonds Mittel in Höhe von 1 008 Millionen Fondseinheiten im Gegenwert von 1 058 900 000 Millionen US-Dollar zufließen. Als Stichtag für die Umrechnung in die Landeswährungen wurde der 1. Feber 1982 festgesetzt, sodaß sich für Österreich eine Leistung von 215 105 000 S ergibt. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBI. Nr. 37/1982, das gemäß Artikel 50 B-VG die verfassungsmäßige

Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied des Fonds in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Beiträge zum Afrikanischen Entwicklungsfonds zu leisten. Dieses Übereinkommen bildet daher auch keine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage der gegenständlichen Beitragsleistung. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 215 105 000 S verpflichtet. Dieser Betrag ist der Gegenwert von 12 500 000 Fondseinheiten, bei einem Umrechnungskurs von 1 Fondseinheit = öS 17,2084 am 1. Feber 1982. Die Höhe des Betrages wurde im Verhandlungswege festgesetzt und entspricht ungefähr dem österreichischen Beteiligungsverhältnis am Fonds.

Der Beitrag ist in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1982 bis 1984 zu zahlen und kann zur Gänze durch den Erlag von Bundessatzscheinen geleistet werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die

4

1197 der Beilagen

Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, dem sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß sich die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.